



Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG)/Vernehmlassungsverfahren: Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Zug

Zug, den 9. März 2010

Fragenkatalog

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragenkatalogs angebracht werden.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
<p>Artikel 9 Formelle Voraussetzungen</p> <p>Niederlassungsbewilligung Sind Sie einverstanden, dass sich nur einbürgern lassen kann, wer über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügt?</p> <p>8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz Sind Sie einverstanden, dass bei gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an die Integration die erforderliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre herabgesetzt wird?</p>	<p>X</p> <p>X</p>		<p>Bemerkung: Das Vorliegen einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) garantiert zwar nicht per se, dass die Einbürgerungswilligen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Sie ist aber ein Indiz für eine stabile und dauerhafte Aufenthaltssituation in der Schweiz.</p> <p>Begründung: Gestützt auf eine erfolgreiche Integration und einen ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre kann die C-Bewilligung bereits nach fünf Jahren erteilt werden (Art. 34 AuG). Einbürgerungswillige, welche diese hohe Integrationsleistung erbracht haben, sollen belohnt werden und nach achtjährigem Aufenthalt in der Schweiz ein Einbürgerungsgesuch stellen können. Das Erfüllen dieser Frist ist eine formelle Voraussetzung dafür, dass sie zum Einbürgerungsverfahren zugelassen werden, in welchem dann die materiellen Voraussetzungen der Art. 11 und 12 zu prüfen sind.</p>
<p>Artikel 10 Berechnung der Aufenthaltsdauer</p> <p>Sind Sie mit der Beibehaltung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr einverstanden?</p>	<p>X</p>		<p>Begründung: Da der Altersabschnitt zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr für die Sozialisierung sehr bedeutend ist, ist die Beibehaltung der Doppelzählung auch bei einer Reduktion der geforderten Dauer des Aufenthalts in der Schweiz auf acht Jahre (vgl. Art. 9) gerechtfertigt. Zudem ist laut erläuterndem Bericht (Ziff.1.2.4.2) die Eignung von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren auch dann mit separaten Erhebungen zu prüfen, wenn sie in ein Familiengesuch einbezogen werden.</p>

<p>Artikel 11 Materielle Voraussetzungen</p> <p>Sind Sie mit den neuen materiellen Voraussetzungen einverstanden?</p> <p><i>Hinweis: Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung gehört neu zum umfassenderen Begriff des "Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und wird im neuen Artikel 12 geregelt.</i></p>	<p>X</p>		

<p>Artikel 12 und 20 Integrationskriterien</p> <p>Artikel 12 Abs. 1 Sind Sie mit den aufgeführten Kriterien, die auf eine erfolgreiche Integration hinweisen, einverstanden?</p> <p>Öffentliche Sicherheit und Ordnung Sind Sie mit diesem Kriterium, worin auch das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung enthalten ist, einverstanden?</p> <p>Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p> <p>Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p> <p>Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p> <p>Artikel 12 Abs. 2 Personen, welche die Integrationskriterien aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können Sind Sie einverstanden, dass der Situation dieser Personen angemessen Rechnung getragen wird?</p> <p>Artikel 20 Erleichterte Einbürgerung Sind Sie mit den neuen materiellen Eignungsvoraussetzungen der erleichterten Einbürgerung einverstanden?</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>	<p>Bemerkung: Wichtig für die Rechtsanwendung ist eine Konkretisierung des Wortes "grundlegenden" in der zu erlassenden Verordnung.</p> <p>Antrag: Art. 12 Abs. 1 lit. c sei in Übereinstimmung mit Art. 4 lit. b VIntA zu formulieren. Bemerkung: Gemäss Art. 4 lit. b der Verordnung über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (VIntA; SR 142.205) zeigt sich deren Integrationsbeitrag u.a. darin, dass sie die am Wohnort gesprochene Landessprache lernen. Unter diesen Umständen macht es Sinn, Art. 12 Abs. 1 lit. c in diesem Sinne präzisierend zu formulieren. Wichtig ist, dass der Bund in der Verordnung die anwendbaren Methoden zur Sprachstanderhebung aufführt, so dass im Sinne der Gleichbehandlung gesamtschweizerisch dieselben Methoden angewandt werden.</p> <p>Bemerkung: Auch dieses Kriterium ist in der Verordnung zu konkretisieren.</p>

<p>Artikel 13 Einbürgerungsverfahren</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass Einbürgerungsgesuche erst nach Durchführung des kantonalen und kommunalen Verfahrens und der Zusicherung der Einbürgerung durch Kanton und Gemeinde an den Bund weitergeleitet werden können?</p>	<p>X</p>		
<p>Artikel 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid</p> <p>Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf (zuerst Einbürgerungsbewilligung des Bundes, anschliessend Einbürgerungsentscheid des Kantons innert sechs Monaten) einverstanden?</p>	<p>X</p>		
<p>Artikel 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer</p> <p><u>Variante 1</u> Sind Sie mit dem Inhalt dieser Bestimmung einverstanden?</p> <p>Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb bzw. ausserhalb des Kantons einverstanden?</p> <p><u>Variante 2</u> Würden Sie eine einheitliche Bundesregelung vorziehen, wonach die Kantone eine erforderliche Aufenthaltsdauer von höchstens drei Jahren festlegen können?</p> <p>Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons einverstanden?</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>	<p>Begründung: Die Bestimmung ist nicht genügend klar. Eine einheitliche nationale Regelung der Mindestaufenthaltsdauer in den Kantonen ist im Sinne der Gleichbehandlung zu befürworten.</p> <p>Begründung: Im Falle, das Variante 1 obsiegt, befürworten wir die Anrechnung der Aufenthaltsdauer.</p>

<p>Artikel 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht</p> <p>Sind sie mit der neu formulierten Bestimmung einverstanden? <i>Hinweis: Die Bestimmung wurde gegenüber dem heutigen Artikel 29 BüG vereinfacht (Aufhebung von Artikel 29 Absatz 3 und 4, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind und zum grossen Teil bereits durch Absatz 1 abgedeckt werden).</i></p>	X		
<p>Artikel 25 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage einverstanden, die vorsehen kann, dass das Gesuch um erleichterte Einbürgerung beim Wohnkanton eingereicht wird? <i>(Hinweis: Für diesen Fall würde der bei den Kantonen und Gemeinden anfallende Mehraufwand finanziell abgegolten werden.)</i></p>	X		Bemerkung: Wichtig ist, dass der beim Kanton und den Gemeinden anfallende Mehraufwand auch tatsächlich abgegolten wird.
<p>Artikel 26 Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung</p> <p>Allgemeine Voraussetzungen Sind Sie mit den allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung einverstanden?</p> <p>Enge Verbundenheit Sind Sie einverstanden, dass für die Wiedereinbürgerung neu eine erfolgreiche Integration bei Aufenthalt in der Schweiz und eine enge Verbundenheit mit der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland verlangt wird? <i>Hinweis: Das geltende Recht verlangt bei Wohnsitz im Ausland bloss eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz. Hingegen soll nach neuem Recht nicht eingebürgert werden, wer die Schweiz nur vom Hörensagen kennt. Die Kriterien der engen Verbundenheit werden in einer Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz geregelt.</i></p>	X X		

<p>Artikel 27 Nach Verwirkung und Verlust des Bürgerrechts</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass es nur noch eine einzige Bestimmung für die Wieder-einbürgerung gibt (anstelle der bisherigen Artikel 21, 23 und 58 BüG)?</p> <p>Einreichungsfrist</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die Wieder-einbürgerung innert zehn Jahren nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts beantragt werden muss und nach Ablauf dieser Frist nur noch möglich sein soll, wenn die gesuchstellende Person mindestens drei Jahre Aufenthalt in der Schweiz hat?</p>	<p>X</p> <p>X</p>		
<p>Artikel 33 Aufenthalt</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass an die Aufenthaltsdauer nur Aufenthalte mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme angerechnet werden, nicht jedoch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende?</p>	<p>X</p>		

<p>Artikel 34 Kantonale Erhebungen</p> <p>Erhebungen Sind Sie damit einverstanden, dass eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen wird, wonach das zuständige Bundesamt die kantonale Einbürgerungsbehörde auch mit den Erhebungen beauftragen kann, die für die Beurteilung der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts notwendig sind?</p> <p>Ordnungsfristen Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund erlaubt, Ordnungsfristen für die Durchführung von Erhebungen einzuführen, einverstanden? Welche Frist erscheint Ihnen angemessen?</p> <p>Art. 34 Abs. 3</p> <p>Frage zur Verfahrensdauer im Kanton und der Gemeinde (Hinweis: Diese Frage richtet sich an die Kantone) Wie lange dauert heute die durchschnittliche Verfahrensdauer in Ihrem Kanton für eine ordentliche Einbürgerung vom Moment der Gesuchseinreichung an bis zum Entscheid: a: für das kantonale Verfahren? b: für das kommunale Verfahren?</p>	<p>X</p> <p>X</p>		<p>Antrag: In der Verordnung sind Richtlinien für das Erstellen von Erhebungsberichten sowie hinsichtlich deren Qualität zu erlassen.</p> <p>Begründung: Art. 34 Abs. 3 bezieht sich nur auf die in Art. 34 Abs. 2 genannten Einbürgerungsfälle, für welche der Bund zuständig ist. Es ist gerechtfertigt, in diesem Zusammenhang Ordnungsfristen für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen einzuführen. Eine Frist von 6 Monaten scheint angemessen. Bei komplexeren Abklärungen müsste es die Möglichkeit geben, Fristerstreckung beim BFM verlangen zu können.</p> <p>Bemerkung: Das Verhältnis von Art. 34 Abs. 3 zu Art. 15 Abs 1 scheint klärungsbedürftig.</p> <p>a + b: Da im Kanton Zug das Verfahren stark davon abhängig ist, wie schnell die Bürgergemeinden die Voraussetzungen für eine Einbürgerung abklären, ist von einer Dauer für das gesamte Verfahren (Erteilung der gemeindlichen und der kantonalen Einbürgerungsbewilligung) von ca. einem bis drei Jahren auszugehen.</p>
<p>Artikel 35 Gebühren</p> <p>Sind Sie mit der Aufhebung des Gebührenerlasses für mittellose Bewerberinnen und Bewerber einverstanden?</p>	<p>X</p>		

<p>Artikel 36 Nichtigerklärung</p> <p><i>Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung</i> Sind Sie mit der Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p> <p><i>Wartefrist nach rechtskräftiger Nichtigerklärung einer Einbürgerung</i> Sind Sie mit der Einführung einer Wartefrist von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p>	<p>X</p> <p>X</p>		
<p>Artikel 41 Abs. 3 Vereinfachung bei der Entlassung aus mehrfachem kantonalem Bürgerrecht</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass es für die Entlassung genügt, wenn ein Heimatkanton (d.h. nicht alle Heimatkantone) die Entlassungsverfügung erlässt und dies von Amtes wegen den übrigen Heimatkantonen mitgeteilt wird?</p>	<p>X</p>		
<p>Artikel 51 Nichtrückwirkung</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche bis zum Verfahrensabschluss (Entscheid) noch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden sollen?</p>	<p>X</p>		
<p>Artikel 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Elternteils</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die bisherigen Artikel 58a und 58c für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter und eines schweizerischen Vaters durch eine neue, einheitliche Bestimmung ersetzt werden?</p>	<p>X</p>		

<p>Befürworten Sie die Stossrichtung der vorliegenden Bürgerrechtsrevision? (Herstellung einer weitgehenden Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz sowie den Änderungen des Asylgesetzes bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse; Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und damit einhergehende Sicherstellung, dass nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten; Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen; Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe sowie Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren).</p>	<p>X</p>		
<p>Beitritt der Schweiz zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention (STE 166) und zur Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staatenachfolge (STE 200)</p> <p>Beitritt Sind Sie einverstanden, dass die Schweiz der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention sowie der Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staatenachfolge beitrifft?</p> <p>Verknüpfung mit der Totalrevision BÜG? Sind Sie einverstanden, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zu diesen beiden Konventionen mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes verknüpft (und nicht separat behandelt) wird?</p>	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>Begründung: Der Beitritt zu den beiden Konventionen soll unabhängig vom Ergebnis der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes geprüft werden können. Das eidg. Bürgerrechtsgesetz befasst sich insbesondere mit Erwerb und Verlust des Bürgerrechts. Der Regelungsbereich der beiden Konventionen ist umfassender. So enthalten sie u.a. auch Bestimmungen über die Mehrstaatigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, die Folgen von Staatenlosigkeit. Unter diesen Umständen ist es sinnvoll, die Vorlagen getrennt zu behandeln.</p>

<p>Anträge sowie Zusatzbemerkungen zu Gesetzesartikeln, die nicht im Fragebogen aufgeführt sind:</p> <p><u>Art. 17 Abs. 2</u></p> <p><u>Art. 20</u></p> <p><u>Art. 30</u></p>			<p>Antrag: Gegenstand und Umfang der Angaben, die den Stimmberechtigten bekannt gegeben werden, sind im Gesetz in den Grundzügen zu konkretisieren.</p> <p>Begründung: Eine diesbezügliche Regelung in den Grundzügen wäre für eine einheitliche Handhabung in der ganzen Schweiz sehr hilfreich, da in der Praxis hier sehr grosse Unterschiede festzustellen sind.</p> <p>Antrag: Art. 20 Abs. 1 ist i.S. des erläuternden Berichts (Ziff.2.2.1.2) genauer zu formulieren, so dass bereits aus dem Gesetzestext ersichtlich ist, dass im Falle einer erleichterten Einbürgerung nicht die gleichen Anforderungen an die Integration wie im Falle einer ordentlichen Einbürgerung gestellt werden können .</p> <p>Zudem ist der Bundesrat im Gesetzestext zu beauftragen, die Details der genauen Anforderungen bei einer erleichterten Einbürgerung auf Verordnungsstufe zu regeln.</p> <p>Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht ist in der Praxis zu berücksichtigen, dass der Grad der Integration in einem vernünftigen Verhältnis zur Anwesenheitsdauer in der Schweiz stehen muss. Für die ordentliche Einbürgerung wird im Normalfall eine wesentlich längere Aufenthaltsdauer in der Schweiz vorausgesetzt als für eine erleichterte Einbürgerung. Dies gilt es im Falle einer erleichterten Einbürgerung bei der Überprüfung der Integration zu berücksichtigen. So können insbesondere an die Sprachkenntnisse nicht die gleich hohen Anforderungen gestellt werden wie bei der ordentlichen Einbürgerung. Trotzdem sind Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache grundsätzlich auch bei erleichterten Einbürgerungen zu verlangen. Details können auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p>U. E. ist bereits im Gesetz zu erwähnen, dass bei erleichterten Einbürgerungen nicht dieselben Anforderungen an die Integration gestellt werden.</p> <p>Antrag: Art. 30 ist wie folgt zu formulieren: " In das Einbürgerungsverfahren werden die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen."</p> <p>Begründung: Der Gesetzestext ist zu präzisieren. Art. 30 bezieht sich u.E. auf die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens. Unmündige sollen in das Einbürgerungsgesuch der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen werden. Sie können erst auf begründeten und schriftlichen Antrag ihrer gesetzlichen Vertreterin resp. Ihres gesetzlichen Vertreters hin davon ausgenommen werden. Die formellen und materiellen Voraussetzungen (Art. 11 und Art. 12) sind auch ihnen zu erfüllen. Zudem ist - wie schon bei den Bemerkungen zu Art. 10 erwähnt - laut erläuterndem Bericht (Ziff.1.2.4.2)</p>
--	--	--	--

<p><u>Art. 30 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1</u></p> <p><u>Art. 46 Abs. 2</u></p>			<p>die Eignung von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren auch dann mit separaten Erhebungen zu prüfen, wenn sie in ein Familiengesuch einbezogen werden.</p> <p><u>Antrag:</u> Diese Bestimmungen sind geschlechtsneutral zu formulieren.</p> <p><u>Antrag:</u> Art. 46 Abs. 2 ist zu konkretisieren. <u>Begründung:</u> Zwischen dem Gesetzestext ("sind...verpflichtet...") und dem Bericht (S. 28), der davon auszugehen scheint, dass die angefragten Stellen selbständig entscheiden, ob sie die Daten bekanntgeben oder nicht, besteht ein Widerspruch. Unseres Erachtens sind die angefragten Stellen zwar verpflichtet, das Gesuch zu prüfen, aber nicht die Daten bekanntzugeben. Die Pflicht zur Bekanntgabe der Daten im Einzelfall ergibt sich erst gestützt auf die konkrete Prüfung.</p>
--	--	--	---